

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

15. Juni 2022

Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Ordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) sowie Anpassungen von Verordnungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) eröffnet.

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen. Er beschränkt sich dabei auf die StAV und äusserst sich dazu wie folgt.

1. Grundsätzliches

Gemäss den Unterlagen beziehen sich die Gesetzesänderungen hauptsächlich auf die konstruktive Sicherheit der Stauanlagen und die Anlagen an Grenzgewässern. Das Bundesamt für Energie sieht durch die Änderungen einen Mehraufwand, beispielsweise durch zusätzliche Prüfungen und Vollzug, auf sich zukommen. Diesen Aufwand verbindet es mit der Forderung nach mehr Stellenprozenten (+400 %). Dahingegen sieht das Bundesamt für Energie bei den weiteren Stellen (insbesondere Kantone und/oder Betreiber) keinen Mehraufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kantone und Betreiber für die Beschaffung beziehungsweise Grundlagenerstellung zuständig sein werden – und damit bei ihnen ein Mehraufwand ausgelöst werden dürfte. Nicht zuletzt, da Kantone die Funktion als Hoheitsinhaber der Gewässer einnehmen, beziehungsweise die Betreiber als Sach- und Fachverständige zuständig sind. Aus diesem Grund ist die Argumentation des Bundesamts für Energie nicht nachvollziehbar.

Antrag

Das Bundesamt für Energie soll mit der Ressourcenerhöhung gleichzeitig eine Verpflichtung zur Information und Unterstützung der Kantone definieren, falls diese durch die Änderungen Mehrbelastungen erfahren sollten.

2. Zu einzelnen Artikeln

Art. 13

Im Erläuterungsbericht zu Art. 13 wird konkretisiert, dass bis zur Bewilligung des Überwachungsreglements die 'verstärkte Überwachung' gilt. Eine entsprechende Umsetzung in der Vorlage ist zumindest nicht direkt ersichtlich. Ausserdem werden keine Fristen zur Bewilligung definiert, was einer speditiven Bearbeitung nicht förderlich ist. Die Betreiber sind zum einen auf die Bewilligungen angewiesen, zum anderen dürfen Bewilligungsverfahren nicht beliebig lange dauern. Das gilt besonders in Fällen, auf die der Antragssteller keinen Einfluss hat (zum Beispiel personelle Engpässe beim Bundesamt für Energie).

Antrag 1

Die 'verstärkte Überwachung' gemäss erläuterndem Bericht ist in Art. 13 des Verordnungstexts aufzunehmen.

Antrag 2

Für die Bewilligungsverfahren sind Fristen zu definieren.

Art. 17

Dieser Artikel wird neu um den Zusatz "*Prüfungen der Betriebstüchtigkeit der Ablass- und Entlastungsvorrichtungen*" ergänzt. Dies bedeutet eine Mehraufwendung, welche der Betreiber zu leisten hat.

Antrag

Der Umgang mit Mehraufwendungen bei Kantonen und Betreibern ist zu definieren.

Art. 22 (und weitere)

In Bezug auf die Meldefristen wird wiederholt der Begriff der 'heutigen Praxis' genutzt. Speziell im Kanton Aargau besteht nur eine einzige Anlage unter seiner Aufsicht. Dementsprechend spärlich ist die damit verbundene 'Praxis' und in diesem Zusammenhang reduzieren sind die dafür vorhandenen Ressourcen. Die Anforderungen und die damit einhergehende Intensivierung des Aufwands sind auch hier nicht ohne Weiteres (sprich mit personellen Mehraufwendungen) zu erfüllen.

Antrag

Der Umgang mit Mehraufwendungen bei Kantonen und Betreibern ist zu definieren.

Art. 27 Abs. 2

In Bezug auf das Informationsrecht der Bevölkerung hinsichtlich der dort neu unterstellten **Überflutungskarten** hat der Regierungsrat keine Anmerkung. Er erachtet diesen Schritt als sinnvoll, da im Ereignisfall keine standortscharfe Warnung beziehungsweise Alarmierung der Bevölkerung möglich ist.

Dahingegen beurteilt er eine Information der Bevölkerung über Evakuierungspläne als zentral. Das Informationsrecht ist in eine Informationspflicht umzuwandeln.

Antrag

Art. 27 Abs. 2 ist wie folgt umzuschreiben: "Sie **informieren die Bevölkerung über die Evakuierungspläne**, gewähren **ihr** jederzeit Einsicht in die Überflutungskarten und sorgen für eine zweckdienliche Information".

Zu den anderen Vorlagen hat der Kanton Aargau keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch